OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851308/3/HW

Datum:
Linz, 20. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde der s s GmbH, x, x, vertreten durch die Rechtsanwälte W & P, x, x, gegen den Bescheid der Präsidentin der Wirtschaftskammer Oberösterreich vom 23.9.2019 betreffend die Feststellung der Umlagepflicht gemäß § 128 Abs. 1 WKG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wird gemäß § 128 Abs. 1 WKG festgestellt, dass von der Beschwerdeführerin (in der Folge kurz „Bf“) aufgrund der im Bescheid genannten Fachgruppenmitgliedschaften eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 450 Euro als Grundumlage 2019 bestehe.

I.2. Gegen diesen Bescheid wurde von der Bf Beschwerde erhoben, welche im Wesentlichen damit begründet wird, dass die Richtigkeit der festgesetzten Höhe der Grundumlage anhand des Bescheides nicht überprüfbar sei. Gemäß § 123 WKG diene die Grundumlage der Bedeckung der Aufwendungen und der nicht gedeckten Kosten der Landeskammern sowie der auch nicht gedeckten Kosten der Fachverbände. Es lasse sich dem angefochtenen Bescheid nicht entnehmen, ob die Aufwendungen der Wirtschaftskammer im Sinne der Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit getätigt werden würden, ob die Aufwendungen tatsächlich im Interesse des Mitglieds getätigt werden würden sowie, ob sich aus der entrichteten Grundumlage ein entsprechender Nutzen für das Mitglied ergeben würde. Die Verdopplung des Normalsatzes lediglich wegen der Eigenschaft als juristische Person sei zudem gleichheitswidrig.

II.1. Folgender Sachverhalt wird als erwiesen angenommen: Die Bf ist eine juristische Person und verfügt über die im Spruch des angefochtenen Bescheides genannte Berechtigung Werbeagentur am Standort in x, x, mit Wirksamkeit seit 18.12.2014 und verbunden mit der Fachgruppenmitgliedschaft in der FG Werbung und Marktkommunikation sowie über die ebenfalls im Spruch des angefochtenen Bescheides genannte Berechtigung für Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik am Standort in x, x, mit Wirksamkeit seit 24.1.2018 und verbunden mit der Fachgruppenmitgliedschaft in der FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt wurde bereits im angefochtenen Bescheid so festgestellt und es hat die Bf die Richtigkeit dieser behördlichen Feststellungen nicht substantiiert bestritten (vielmehr stimmt dieser Sachverhalt mit dem Beschwerdevorbringen überein). Das Landesverwaltungsgericht geht daher insoweit von der Richtigkeit des von der belangten Behörde festgestellten Sachverhalts aus, zumal sich aus dem Behördenakt diesbezüglich auch keine Zweifel ergeben haben.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt und war auch nicht erforderlich, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, insbesondere zumal der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig feststeht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Der angefochtene Bescheid stützt sich auf den Beschluss der Fachgruppentagung Werbung und Marktkommunikation vom 10.9.2018, wobei pro Mitglied ein Betrag von 125 Euro beschlossen wurde, und den Beschluss der Fachgruppentagung Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie vom 7.9.2018, wobei pro Mitglied ein Betrag von 100 Euro beschlossen wurde. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt hat die Bf daher aufgrund ihrer Berechtigungen unter Berücksichtigung von § 123 Abs. 12 WKG für die Mitgliedschaft zur FG Werbung und Marktkommunikation 250 Euro und für die Mitgliedschaft zur FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie 200 Euro als Grundumlage zu zahlen. Es ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher bei Zugrundelegung der gegenständlich relevanten Verordnungen keine Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit des angefochtenen Bescheides. Dieser Bescheid entspricht den Festlegungen in den anwendbaren Grundumlageverordnungen.

III.2. Zum Vorbringen der Bf ist noch Folgendes auszuführen:

Aus der Begründung des angefochtenen Bescheides lässt sich deutlich entnehmen aufgrund welcher Normen sich Art und Ausmaß der Grundumlagepflicht der Bf ergeben. Zur Begründung eines Bescheides ist es nicht notwendig, die für den Verordnungsgeber bei Erlassung der angewendeten Verordnung bestimmend gewesenen Faktoren darzulegen (vgl. etwa VwGH 22.9.1998, 97/17/0448). Die Begründung des angefochtenen Bescheides ist daher insofern nicht zu beanstanden. Ausgehend von der Rsp des VfGH (vgl. vor allem VfGH 2.10.1989, B 1878/88) ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht auch keine Bedenken gegen die an die Rechtsform anknüpfende Staffelung. Soweit die Bf anregt, dass das Landesverwaltungsgericht einen Antrag an den VfGH wegen Unbestimmtheit des § 123 Abs. 1 WKG (welche sich aus der mangelnden Transparenz der Aufwendungen bzw. der Verwendung der Grundumlage ergeben würde) stellen möge, ist auszuführen, dass das Landesverwaltungsgericht diese Bedenken nicht teilt. Es geht aus den Bestimmungen des WKG ausreichend klar hervor, wofür Mitglieder eine Grundumlage zu entrichten haben (vgl. vor allem §§ 123 Abs. 1, 131 WKG) und es ist die Festlegung der Grundumlage mehrfach determiniert (vgl. auch bereits VfGH 2.10.1989, B 1878/88 zu § 57a HKG).

III.3. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen

war, zumal die gegenständliche Entscheidung mit der Rsp des VwGH im Einklang steht und zudem eine allfällige Verfassungswidrigkeit der angewendeten Bestimmungen für sich betrachtet die Zulässigkeit der Revision auch nicht begründen könnte (vgl. etwa VwGH 18.9.2015, Ro 2015/12/0005).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger